

Schlußprotokoll.

Gefahren Berlin, den 20. November 1889.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren Hören Kommitteenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Abreden und Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Artikel 2.

Soweit die Verwaltung einzelner Reichssteuern dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch nicht überwiesen ist (Reichsteuereinsparungen, statistische Gebühr), bleibt deren Uebertragung an den General-Direktor vorbehalten.

2. Zu Artikel 3 und 4.

a. Für die obere Bezirkseinteilung des Vereinsgebiets und die Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise Hauptamts-Dirigenten) sowie für die Zahl und Verteilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten soll bis auf Weiteres der anliegende Organisationsplan maßgebend sein.

b. Vom 1. April 1890 ab wird in den königlich preussischen Gebietsteilen des Thüringischen Vereins die volle Hauptamtsbezirks-Organisation in Kraft treten. Es bleibt der königlich preussischen Regierung überlassen, hinsichtlich der dienstlichen Beziehungen des Hauptsteueramts zu Erfurt zu dem General-Direktor des Thüringischen Vereins daselbst und zum Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg das bestehende Verhältnis zu belassen oder im Rahmen der Thüringischen Vereinsverträge zu ändern. Die königlich preussische Regierung ist befugt, insbesondere das Prozedere nach den für Preussen sonst gültigen Bestimmungen zu regeln.

c. Im Herzogtum Sachsen-Altenburg und im Fürstentum Neuß Jüngerer Linie werden spätestens vom 1. Januar 1891 an die Hauptverwalter in Altenburg beziehungsweise Wera diejenigen hauptamtlichen Befugnisse und Geschäfte ausüben, wie sie im Ressort des General-Inspektors des Thüringischen Vereins in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Es bleibt beiden Regierungen überlassen, die volle Hauptamts-Organisation auch bezüglich des Beamten-Disziplinarwesens, des Kassen- und Rechnungswesens und des Prozedere einzuführen. Die alsdann in Einklang mit dem General-Direktor auszuarbeitende Instruktion für die gedachten Hauptämter wird den übrigen Vereinsregierungen zur Erklärung des Einverständnisses mitgeteilt werden.

d. In dem Großherzogtum Sachsen, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß Jüngerer Linie, in denen eine Hauptamts-Organisation nicht besteht, ist einseitigen